

# Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und Objekte in der Gemeinde Vogelsang-Warsin

vom 29.08.2023<sup>1</sup>

## § 1 Nutzungsbereich

- 1) Die Gemeinde Vogelsang-Warsin unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Objekte:
  1. Multiples Haus – Ahornweg 1, 17375 Vogelsang-Warsin
  2. Strand – Kanalweg, 17375 Vogelsang-Warsin
  3. Tontechnik
- 2) Die Gemeinde Vogelsang-Warsin als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages die unter § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten gegen Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.

## § 2 Entgeltspflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Objekte hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

## § 3 Berechnungsgrundlagen

Entgeltschuldner ist die Person bzw. sind die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat bzw. haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

## § 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Objekte hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

### 1) Multiples Haus

<u>erste Stunde</u>	<u>jede weitere Std.</u>	<u>Tagespreis</u>	<u>Endreinigung</u>
40,00 €	10,00 €	80,00 €	30,00 €

zusätzlich 1,00 € je Stuhl pro Person  
1,00 € je Person für die Geschirrnutzung  
100 Euro Kautiön

### 2) Strand

Strandmietung für private Feier (max. 3 Tage) 200,00 € exklusive Strom\*

\*es gelten die aktuellen Strompreise der Gemeinde

Badegästen ist der öffentliche Zugang zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 23/102/22 der Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin vom 29.08.2023

### 3) Tontechnik (pro Tag)

- |  |         |
|--|---------|
| - PA-System: LD System Maui 11 G2 (inkl. Netzkabel)              | 50,00 € |
| - Mikrofon: Sennheiser e 8355 (inkl. Stativ mit Galgen u. Kabel) | 5,00 €  |
| - USB-MP3-Player (inkl. Stereokabel 3,5 mm Klinke)               | 2,00 €  |

4) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

## **§ 5 Entgeltbefreiung, -ermäßigung**

Auf Antrag von Gruppen und Vereinen, deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und deren Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat, kann die Gemeindevertretung nach Beschlussfassung eine Nutzungsentgeltermäßigung gewähren oder das Nutzungsentgelt erlassen. Ein Anspruch besteht nicht.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- 1) Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten haben schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die dem Nutzer überlassenen Räumlichkeiten und Objekten sind nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer besenrein zu übergeben.
- 3) Das Nutzungsentgelt ist nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter Angabe der „Nutzungsvertragsnummer“ zu überweisen.

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51  
BIC BYLADEM1001

oder

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN DE 331505 0400 3240 0000 31  
BIC NOLADE21PSW

- 4) Der Entgeltschuldner übernimmt die Haftung für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten und Objekten während der Nutzung entstehen. Der Entgeltschuldner verzichtet auf Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.